

Inhalt

Vorwort	3
I. Allgemeine Grundsätze	4
1. Grundverständnis	
2. Verpflichtung für alle Mitarbeiter	
3. Allgemein gültige Werte und Prinzipien	
II. Gesellschaftliche und soziale Verantwortung	5
1. Menschenrechte	
2. Diskriminierungsverbot	
3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
4. Arbeitsbedingungen, Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit	
5. Umweltschutz	
6. Kommunikation	
III. Fairer Wettbewerb	6
1. Korruptionsverbot	
2. Wettbewerber	
3. Geschäftsgeheimnisse	
IV. Geltungsbereich, Umsetzung und Lieferanten	7
1. Geltungsbereich	
2. Umsetzung und Einhaltung	
3. Lieferanten	
4. Konsequenzen bei Compliance-Verstößen	
5. Ansprechpartner und Compliance-Officer	

Impressum

Herausgeber:
EJOT Holding GmbH & Co. KG
D-57319 Bad Berleburg
Germany

Erscheinungsdatum:
01. Juli 2018

Vorwort



Chief Compliance-Officer Winfried Schwarz

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die EJOT Compliance-Richtlinie ist unser ethischer und rechtlicher Kompass. Enthalten sind die wichtigen Regeln für unser Verhalten innerhalb der EJOT Gruppe sowie bei unseren Geschäftspartnern und in der Öffentlichkeit.

Dieser Kodex gilt für alle unternehmerischen Aktivitäten der EJOT Gruppe weltweit. Er berücksichtigt die vielfältigen Kulturen und Wertvorstellungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in aller Welt und ist ein Bekenntnis zur gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung unseres global ausgerichteten Familienunternehmens.

Chief Compliance-Officer
EJOT Holding GmbH & Co. KG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schwarz', written in a cursive style.

Winfried Schwarz

EJOT Qualität verbindet®. Dieser Slogan hat uns erfolgreich und zu einem angesehenen Unternehmen der Verbindungstechnik gemacht. Wir wollen unseren Kunden die beste Leistung bieten und ein zuverlässiger Partner unserer Lieferanten sein. Um auch in Zukunft diese Position zu halten und weiter auszubauen, ist ein einwandfreies und verantwortungsvolles Handeln jedes einzelnen Mitarbeiters unerlässlich.

Gesellschafter, Geschäftsleitung und Beirat erwarten von allen Mitarbeitern, dass die Compliance-Richtlinie strikt eingehalten wird.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Grundverständnis

EJOT ist sich seiner Rolle in der Gesellschaft und seiner Verantwortung gegenüber Geschäftspartnern, Gesellschaftern und Mitarbeitern bewusst. Klare Grundsätze dienen dazu, eine wertorientierte, ethische und rechtstreue Unternehmensführung zu gewährleisten, um bei all den unternehmerischen Aktivitäten dieser Verantwortung gerecht zu werden.

2. Verpflichtung für alle Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweils geltenden Gesetze sowie die sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen EJOT tätig ist, zu beachten. Das gilt insbesondere für die Beachtung der Aus- und Einfuhrbestimmungen sowie der Bestimmungen zum Umgang mit Konfliktmineralien. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge werden eingehalten, Veränderungen der Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen.

3. Allgemein gültige Werte und Prinzipien

EJOT orientiert sein Handeln an allgemein gültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Menschenwürde und Nichtdiskriminierung. Geschäftspartner sind fair, respektvoll, vertrauenswürdig bei allen Tätigkeiten zu behandeln. Das Ansehen der EJOT Gruppe ist zu achten und zu fördern. Die von EJOT entwickelten und vertriebenen Produkte orientieren sich an diesen Maßstäben. Das Unternehmenseigentum ist zu schützen.

Interessenkonflikte zwischen geschäftlichen und privaten Angelegenheiten sind zu vermeiden. Es ist untersagt, sich unter anderem unrechtmäßige Vorteile zu verschaffen. Bei Spenden wird darauf geachtet, dass sie nur gemeinnützigen Organisationen zufließen. Die Bestimmungen in Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Informationssicherheit und Datenschutz sind einzuhalten. Eine Beteiligung an jeglicher Form von Geldwäsche ist verboten. Compliance-Verstöße sind dem zuständigen Compliance-Officer unverzüglich zu melden.

Jeder Vorgesetzte ist verpflichtet, seine Mitarbeiter nur nach ihrer Leistung zu beurteilen und die Einhaltung dieser Richtlinie in seinem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

EJOT unterstützt das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in politischen Interessenvertretungen.

II. Gesellschaftliche und soziale Verantwortung

1. Menschenrechte

EJOT respektiert und unterstützt die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte. Insbesondere hält EJOT die Menschenrechte gemäß der UN-Menschenrechtscharta (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10.12.1948) ein.

2. Diskriminierungsverbot

EJOT lehnt im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jede Form von Diskriminierung ab. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

EJOT gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen. EJOT unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

4. Arbeitsbedingungen, Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit

EJOT achtet das Recht auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit der Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze. EJOT hält die Arbeitsnormen hinsichtlich der höchst zulässigen Arbeitszeit und der Vergütung, insbesondere hinsichtlich des Vergütungsniveaus, gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen ein. Mitarbeiter sind vor körperlicher Bestrafung und vor physischer, sexueller, psychischer und verbaler Belästigung zu schützen. Die Privatsphäre der Mitarbeiter wird geachtet.

Das Verbot von Zwangsarbeit jeglicher Art wird beachtet. Insbesondere das Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit aus 1930 (Übereinkommen 29 der Internationalen Arbeitsorganisation) und das Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit aus 1957 (Übereinkommen 105 der Internationalen Arbeitsorganisation) werden eingehalten.

EJOT beachtet die Regelungen zum Verbot von Kinderarbeit, insbesondere das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung aus 1973 (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit aus 1999 (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) werden eingehalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

5. Umweltschutz

EJOT ist dem Ziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen für die heutige und künftige Generation nachhaltig verpflichtet. Gesetze und Bestimmungen, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten.

6. Kommunikation

Die EJOT Compliance-Richtlinie ist einer Stakeholder-Analyse unterzogen worden. EJOT kommuniziert offen und dialogorientiert über die Anforderungen dieser Compliance-Richtlinie und über deren Umsetzung gegenüber den Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Interessens- und Anspruchsgruppen.

III. Fairer Wettbewerb

1. Korruptionsverbot

EJOT lehnt Korruption und Bestechung ab. Im Umgang mit Geschäftspartnern und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Mitarbeitern auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Die Gewährung persönlicher Vorteile durch EJOT und seine Mitarbeiter an inländische oder ausländische Amtsträger (wie Beamte oder Mitarbeiter im öffentlichen Dienst) mit dem Ziel, Vorteile für das Unternehmen oder sich selbst oder Dritte zu erlangen, ist nicht erlaubt.

Geldwerte persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zwischen Unternehmen dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile von Wert für eine unlautere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr weder gefordert noch angenommen werden. Geschäftsführung und Mitarbeiter von EJOT dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unlauterer Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen.

Jeder Mitarbeiter muss seine privaten und die Interessen von EJOT streng voneinander trennen. Bereits der Anschein eines Interessenkonfliktes ist zu vermeiden. So ist es nicht zulässig, Aufträge an nahestehende Personen (z. B. Ehegatten, Verwandte, Freunde und private Geschäftspartner) zu vergeben. Unzulässig ist es auch, Aufträge an Unternehmen zu geben, in denen nahestehende Personen arbeiten oder an denen nahestehende Personen mit 5 % und mehr beteiligt sind. Unzulässig sind Nebentätigkeiten für Wettbewerbsunternehmen und Nebentätigkeiten für Geschäftspartner.

Ausnahmen können nur von dem zuständigen Geschäftsführer genehmigt werden. Mitarbeiter, die sich direkt mit 5 % und mehr an einem Wettbewerbsunternehmen beteiligen möchten oder bereits beteiligt sind, müssen das dem Compliance-Officer melden. Er wird prüfen, ob ein Interessenkonflikt besteht.

2. Wettbewerber

EJOT achtet den fairen Wettbewerb. Daher sind die geltenden Gesetze einzuhalten, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstigen Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs. Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen unlauter beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden rechtswidrig zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen unlautere Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung).

Die Abgrenzung zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit kann problematisch sein. Der Compliance-Officer ist in diesen Fällen zu kontaktieren.

3. Geschäftsgeheimnisse

EJOT achtet und wahrt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anderer. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass hier eine Befugnis erteilt wurde, es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt oder eine vollziehbare Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts dazu zwingt.

IV. Geltungsbereich, Umsetzung und Lieferanten

1. Geltungsbereich

Diese Compliance-Richtlinie gilt für alle Unternehmen der EJOT Gruppe weltweit.

2. Umsetzung und Einhaltung

EJOT wird seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern diese Compliance-Richtlinie bekannt machen und durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, dass sie eingehalten wird.

3. Lieferanten

EJOT wird diese Compliance-Richtlinie seinen unmittelbaren Lieferanten vermitteln, die Einhaltung der Inhalte bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und sie auffordern, sich compliant zu verhalten. EJOT ist ferner aufgefordert, seinen unmittelbaren Lieferanten zu empfehlen, ihrerseits ihre Lieferanten aufzufordern, nach einer Compliance-Richtlinie zu verfahren.

4. Konsequenzen bei Compliance-Verstößen

Für Mitarbeiter können Compliance-Verstöße folgende Konsequenzen haben

- Abmahnung
- Kündigung
- Schadensersatzansprüche Dritter
- Geldstrafe
- Freiheitsstrafe

Für EJOT können Compliance-Verstöße die folgenden Konsequenzen haben

- Schadensersatzansprüche Dritter
- Kostenintensive Gerichtsprozesse
- Geldstrafe
- Imageverlust

5. Ansprechpartner und Compliance-Officer

Haben Sie Bedenken oder Fragen?

- Sprechen Sie mit Ihrem Vorgesetzten oder der zuständigen Fachabteilung.
- Ist eine Klärung nicht möglich, steht der Compliance-Officer als Ansprechpartner zur Verfügung.
- Der Compliance-Officer kann jederzeit direkt angesprochen werden, auf Wunsch auch vertraulich und anonym.

Sollte Ihnen ein Compliance-Verstoß bekannt werden, sind Sie verpflichtet, den Compliance-Officer unverzüglich zu informieren.

Kontaktdaten Chief Compliance-Officer:

EJOT Holding GmbH & Co. KG
Winfried Schwarz
Im Herrengarten 1
D-57319 Bad Berleburg
Telefon +49 2751 529 - 636
Telefax +49 2751 529 - 520
Mobil +49 163 5290 860
E-Mail: wschwarz@ejot.com



EJOT Holding GmbH & Co. KG

Postfach 101260

D-57302 Bad Berleburg

Im Herrengarten 1

D-57319 Bad Berleburg

Telefon +49 2751 529 - 0

Telefax +49 2751 529 - 559

E-Mail: info@ejot.com

Internet: www.ejot.de